

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Beratung

Fassung Spتمبر 2020

Auftragnehmer: Öz & Karabulut Consulting OG, kurz Ö&K

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Ö&K gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3. Alle Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von Ö&K ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1. Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2. Ö&K ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch Ö&K selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich Ö&K zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch Ö&K anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2. Der Auftraggeber wird Ö&K auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass Ö&K auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von Ö&K von dieser informiert werden.

3.5. Die Daten des Auftraggebers stammen ausschließlich aus legalen Datenquellen. Ö&K übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit dieser Daten des Auftraggebers.

3.6. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter nicht eigenmächtig Maßnahmen unterlassen, welche nach Ermessen von Ö&K zum Erlangen der Zertifizierung erforderlich scheinen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von Ö&K zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1. Ö&K verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch über die Arbeit beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber auf Anfrage Bericht zu erstatten.

5.2. Ö&K ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1. Die Urheberrechte an den von Ö&K und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Prozesslandkarten, Prozessbeschreibungen, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei Ö&K. Sie dürfen vom Auftraggeber

während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk/die Werke ohne ausdrückliche Zustimmung von Ö&K zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von Ö&K – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt Ö&K zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

7.1. Ö&K ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

8.1. Die Tätigkeit von Ö&K ist in erster Linie beratende und unterstützende Tätigkeiten. Die Beurteilung der unternehmerischen Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und die Entscheidung über die Umsetzung des Beratungsergebnisses liegt allein beim Auftraggeber. Ö&K kann nicht für betriebswirtschaftliche Kapitaleinbußen haftend gemacht werden.

8.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Ö&K zurückzuführen ist.

8.4. Sofern Ö&K das Werk/die Werke unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt Ö&K diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1. Ö&K verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2. Weiters verpflichtet sich Ö&K, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3. Ö&K ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

9.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5. Ö&K ist von der Schweigepflicht ausgenommen, sofern durch Handeln des Auftraggebers strafrechtliche Folgen für Ö&K entstehen können.

9.6. Ö&K ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Ö&K Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Honorar / Kosten

10.1. Vor Erhalt des vertraglich vereinbarten Zahlungsbetrages hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Leistungserbringung durch Ö&K.

10.2. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält Ö&K ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und Ö&K. Ö&K ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.

10.3. Fakturierte Rechnungen sind prompt nach Erhalt und ohne Abzug fällig. Für Zahlungen, die später als 1 Monat nach Rechnungslegung erfolgen, werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% p.a. verrechnet. Mit der 3. Mahnung werden Mahngebühren von 20,00 EUR verrechnet. Nach der 3. Mahnung wird die Forderung einem Inkassounternehmen übergeben. Die hierdurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

10.4. Ö&K wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.5. Reisekosten mit PKW werden mit € 0,60 je km Fahrstrecke, sonstige Reisekosten (Taxi, Bus, Bahn, Flug, etc.) und Nächtigungskosten lt. Beleg zusätzlich verrechnet. Wird die Leistung des Beraters am Standort von Ö&K erbracht, so entfallen die Reisekosten.

10.6. Die anfallende Barauslagen, Spesen, etc. sind gegen Rechnungslegung von Ö&K vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.7. Vervielfältigungen der Werke, sowie externe Kosten für Visualisierungen und Kommunikation, werden nach Aufwand gesondert verrechnet, sofern diese nicht vom Auftraggeber übernommen werden.

10.8. Bei Terminstornierung innerhalb von 5 bis 10 Werktagen vor dem vereinbarten Termin entspricht die Stornierungsgebühr 50% der beauftragten Summe. Erfolgt die Terminstornierung innerhalb von 5 Werktagen vor dem vereinbarten Termin so entspricht die Stornierungsgebühr 100% der beauftragten Summe.

10.9. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Ö&K, so behält Ö&K den Anspruch auf Zahlung der gesamten Auftragssumme. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist zu leisten.

10.10. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist Ö&K von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10.11. Eine Beanstandung der Arbeiten von Ö&K berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung der zustehenden Auftragssumme.

10.12. Aufwendungen zur Umgestaltung von Dokumenten und Grafiken, die zum Erlangen von Zertifizierungen nicht erforderlich sind, werden gesondert verrechnet.

10.13. Ö&K behält sich das Recht die Beratungssätze zu Jahresbeginn nach entsprechendem Verbraucherpreisindex (VPI) anzupassen.

11. Elektronische Rechnungslegung

11.1. Ö&K ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch Ö&K ausdrücklich einverstanden.

12. Verträge

12.1. Allgemeine Verträge enden grundsätzlich nach der vertraglich bestimmen Leistungserbringung.

12.2. Supportverträge besitzen eine vereinbarte Laufzeit. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um die vertraglich festgelegte Dauer, sofern dieser nicht innerhalb der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber schriftlich gekündigt wird. Die Kündigungsfrist wird im Vertrag festgehalten.

12.3. Bei Projekten auf Erfolgsbasis endet der Vertrag mit der Übermittlung des Zertifikats durch die Zertifizierungsstelle.

12.4. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

13.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13.3. Der Auftraggeber genehmigt Ö&K die Verwendung seines Logos als Referenz zu Marketingzwecken auf der Website sowie in Kundenpräsentationen.

13.4. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Wien.